

Schulungsinhalte

1. Einschlägige rechtliche Vorschriften

Lehrinhalt	Lehrziel
Überblick über gemeinschaftsrechtliche und nationale Vorschriften bezüglich Tierschutz bei der Schlachtung	Vermittlung eines kompakten Überblicks über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und Schnittstellen zum Tierschutz bei der Schlachtung

2. Bedeutung von Tierschutzmaßnahmen und allgemeine Anforderungen bezüglich der Tätigkeiten im Zuge der Schlachtung

Lehrinhalt	Lehrziel
Bedeutung von Tierschutzmaßnahmen für - das Tierwohl, - den Schutz der Personen, die Schlachtungen durchführen und - für die Fleischqualität - Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung	Erreichen eines Verständnisses für das Verhalten und die Empfindungsfähigkeit von Tieren sowie Erfahren der Auswirkungen von Tierschutzmaßnahmen auf die Fleischqualität und die Bedeutung für Kunden Erkennen von Verhaltensweisen, Leiden, Stress, Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen von Tieren

3. Fachkenntnis für Tätigkeiten der Schlachtung (Art. 7 Abs. 2)

Lehrinhalt	Lehrziel
Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung Betäubung von Tieren (praktische Aspekte von Betäubungsverfahren, Kenntnis der Gebrauchsanweisungen der Hersteller für den Typ der verwendeten Betäubungsgeräte, Ersatzverfahren zur Betäubung und/oder Tötung, grundlegende Instandhaltung und Reinigung von Geräten zur Betäubung und/oder Tötung) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung Sachgerechtes Entblutung	Kennenlernen von Methoden zur Ruhigstellung der Tiere; Kennenlernen verschiedener Betäubungsverfahren, Betäubungsgeräte und deren Wirkungsweisen; Erkennen der Wirkung und des Betäubungserfolges beim Tier, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung; Erkennen des Eintritts des Todes, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung

4. Tierschutzgerechtes Schlachten bei den einzelnen landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Hasen)

Lehrinhalt	Lehrziel
Allgemeine Eigenschaften Eigenschaften und Wahrnehmung der Tiere, Anzeichen von Angst und Stress; richtiges Treiben und Führen, Anforderungen an Treibstrecken; Ruhigstellen der Tiere; richtige Auswahl und Ansatz von Betäubungsgeräten, Betäubung; Beurteilung des Betäubungserfolges; richtiges Stechen (Kehlschnitt, Bruststich) und Entbluten	Die Auszubildenden sollen die unterschiedlichen Betäubungs- und Schlachtverfahren mit Besonderheiten für die jeweilige Tierart kennenlernen. Erkennen der Relevanz vom fachgerechten Umgang mit den Tieren und deren sachgerechter Betäubung Erkennen der Wirkung und des Betäubungserfolges beim Tier, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung; Erkennen des Eintritts des Todes, Überprüfung und Beurteilung der sachgerechten Durchführung

ANHANG B

Dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildungen

Gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis gemäß Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt der Nachweis über:

1. den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, oder
2. die bestandene Abschlussprüfung im Beruf Fleischerin bzw. Fleischer im Sinne des § 94 Z 19 der Gewerbeordnung 1994, oder
3. den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, deren Lehrplan auch das Schlachten enthält, oder
4. den Abschluss einer Ausbildung, welche die gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Inhalte umfasst, und daher als dem Sachkundenachweis gleichwertig anerkannt wird und auf einer Liste im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht wird, oder
5. eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als gleichwertig anerkannte oder geltende Ausbildung, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Gleichwertigkeit bestätigt;
6. mittels Bescheid aufgrund von Anhang C Punkt IV Z 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, erteilte Genehmigungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Schlachten von Farmwild unter Verwendung einer Feuerwaffe.

ANHANG C

Sachkundenachweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

1. Angaben zur Identifizierung der Befähigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		
1.1. Nachname:		
1.2. Vorname:		
1.3. Geburtstag:	1.4. Geburtsland und Geburtsort:	1.5. Staatsangehörigkeit:
2. Nummer des Sachkundenachweises:		
2.1. Befristung (Art. 21.5): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis.....		
2.2. Gültigkeit für Tierkategorie: <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> kleine Wiederkäuer <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Geflügel, Kaninchen und Hasen <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> weitere Tierarten (zB: Zuchtwild):		
2.3. Gültigkeit für Tätigkeiten: <input type="checkbox"/> Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung <input type="checkbox"/> Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung <input type="checkbox"/> Betäubung von Tieren <input type="checkbox"/> Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung <input type="checkbox"/> Einhängen und Hochziehen lebender Tiere <input type="checkbox"/> Entblutung lebender Tiere Gültigkeit für folgende Geräte (Verfahren gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 angeben):*		
3. Ausstellungsstelle		
3.1. Name und Anschrift der ausstellenden Stelle:		
3.2. Telefon	3.3. Fax	3.4. E-Mail
3.5. Datum	3.6. Ort	3.7. Amtssiegel
3.8. Name und Unterschrift:		

*hier kann die Verwendung einer Feuerwaffe eingetragen werden

